



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

05. Mai 2020
Seite 1 von 3

An die
Landesjugendämter

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
An die Kommunalen Spitzenverbänden

RR Dr. Tilman Graf
Telefon 0211 837-2325
Telefax 0211 837-
Tilman.Graf@mkffi.nrw.de

- Per E-Mail -

**Anwendung der Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS vom
01.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der geänderten Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 01.05.2020 werden gemäß § 5 (Hochschulen, Bildungsangebote, Prüfungen, Bibliotheken) Abs. 2 Bildungsangebote der außerschulischen Bildungseinrichtungen für zulässig erklärt.

Auf dieser Grundlage gelten meine mit Erlass vom 17.04.2020 übersandten Erläuterungen nicht weiter.

Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind grundsätzlich den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Gestaltung von Freizeitaktivitäten ausgerichtet sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Bei der Durchführung der Angebote sind die einschlägigen Hygienevorschriften und weiteren Regelungen des Infektionsschutzes zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Einrichtungen und in eventuellen Warteschlangen vor dem Eintritt eingehalten wird. Darüber hinaus ist der Zutritt so zu gestalten,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

dass sich maximal eine Person pro 5 Quadratmeter in den Räumen aufhält. Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen. Sportangebote sind in diesem Rahmen weiterhin untersagt.

Die wieder Zulässigkeit bezieht sich im Einzelnen auf:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer-spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe);
- Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände, soweit die Angebote nicht mit Übernachtungen verbunden sind;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit dienen;

Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf § 8 der CoronaSchVO (Beherbergung, Tourismus) verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote für Geschäftsreisende und andere Gäste aus beruflicher Veranlassung möglich, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden und die allgemeinen Bestimmungen zum Infektionsschutz eingehalten werden.

Ich bitte Sie darum, die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter zu informieren. Zugleich bitte ich Sie darauf hinzuweisen, dass von den Möglichkeiten zur Öffnung zurückhaltend unter Abwägung von Nutzen und Risiken im Einzelfall Gebrauch gemacht werden sollte und den Jugendämtern zu empfehlen, Öffnungsprozesse zu begleiten. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann